

klären als die Ermöglichung der Ausübung jener Vollmacht, die bereits in der Ordination mitgeteilt ist⁴⁷. Denn nach der Lehre des II. Vatikanums wird alle hl. Vollmacht ihrer Substanz nach sakramental verliehen⁴⁸. Sie bedarf aber zur gültigen Ausübbarkeit einer zusätzlichen rechtlichen Bestimmung⁴⁹. Da die erläuternde Vorbemerkung zur Kirchenkonstitution des Konzils die päpstlichen Dokumente über die Jurisdiktion der Bischöfe von dieser notwendigen Festlegung der Vollmacht her versteht⁵⁰, entspricht es der Doktrin des II. Vatikanums⁵¹, auch die Bevollmächtigung von Presbytern zur Firmspendung in der rechtlichen Umschreibung der sakramental verliehenen Vollmacht zu sehen, damit diese auch gültig ausgeübt werden kann. Mit anderen Worten: Die Presbyter spenden die Firmung, insofern ihnen durch eine Willenserklärung des Papstes⁵² die Ausübung der sakramental mitgeteilten Vollmacht auch in Bezug auf dieses Sakrament gewährt wird⁵³.

⁴⁷ J. Beyer, *Nature et Position du Sacerdoce*: NRTh 86 (1954), 361.

⁴⁸ LG 21 b.

⁴⁹ Nota praevia 2.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Zur Lehre der Kirchenkonstitution über die Dienstvollmacht in der Kirche vgl. die mit umfangreichem Quellenmaterial belegte Untersuchung von H. Müller, *Zum Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat im Zweiten Vatikanischen Konzil* (§ 13, III), die in den „Wiener Beiträgen zur Theologie“ im Verlag Herder erscheinen wird.

⁵² Da diese päpstliche Willenserklärung ein jurisdiktionaler Akt ist, suppliert die Kirche unter den Voraussetzungen des c. 209 CIC; vgl. H. Herrmann, *Ecclesia supplet*, Amsterdam 1968, 268–273; Rezension dieses Werkes von H. Müller: ThPQ 117 (1969), 374.

⁵³ Vgl. H. Lennerz, *De sacramento confirmationis*, Roma² 1949, 120.

ANTONIO BORRÁS / LUDGER THIER

Ursprung und geschichtliche Entwicklung der Priesterkleidung

In den letzten Jahren vollzog sich eine große Wandlung im Selbstverständnis des Priesters, besonders im Hinblick auf seine soziale Stellung in der Kirche und in der Welt. Dieses neue Denken fand naturgemäß auch seinen Niederschlag im äußeren Erscheinungsbild des Priesters, und hier geriet auch die Priesterkleidung in den Gesichtskreis der Auseinandersetzungen. Es ging dabei zum großen Teil um die greifbare Frage: ob der lange schwarze Talar oder der „clergyman“ die allgemeingültige Tracht der Priester sein sollte.

Heute nun ist es eine Tatsache, daß der „clergyman“ sich durchgesetzt hat und man sogar, den „clergyman“ überholend, sich immer mehr von einer eigenen priesterlichen Standeskleidung zu entfernen beginnt.

Diese Wandlungen bringen manche Unsicherheiten in die Reihen der Kleriker und auch des Kirchenvolkes. Verdächtigungen, Anschuldigungen und anderes mehr sind gar nicht so selten. In dieser Lage ist es wohl das Richtigeste, die Geschichte der Kirche durchzugehen und im Ursprung und in der Entwicklung der Priesterkleidung den rechten Wertmaßstab nebst Unterscheidungsprinzipien zu suchen.

Aus dieser Zielsetzung heraus ist dieser Artikel entstanden, der die klerikale Kleidermode durch die verschiedenen Zeitabschnitte der Kirche hindurch verfolgt¹.

Übernahme der griechisch-römischen Kleidung.

Hat Christus irgendeine Anordnung bezüglich Kleidung getroffen? Die Antwort ist eindeutig: Christus übernahm weder die Kultgewänder des Alten Testaments², noch

¹ Er faßt die Studie von Antonio Borrás, „El traje del clérigo diocesano“, aus der Zeitschrift „Razón y Fe“ (Madrid), Bd. 175 (1967) 601–624, Bd. 176 (1967) 33–56, zusammen mit eigenen Einfügungen.

² Man beachte die dokumentarische Studie von E. Haulotte, *Symbolique du vêtement selon la Bible* (Theologie 65), Paris 1964, bes. 167–177.

schuf er welche für den Neuen Bund, vielmehr kleidete er sich wie die Mitbürger und benutzte auch für die Abendmahlsfeier keine Sonderkleidung. Desgleichen kleideten sich die Apostel und die ersten Bischöfe wie ihre Mitbürger, speziell wie die Kyniker; als Lehrer trugen sie das Philosophengewand³. Wie die wenigen auf uns gekommenen Graphiken bezeugen, folgten die Christen allgemein der römischen Kleiderordnung und trugen die „*tunica talaris*“. Wenn ein Text von Origenes nicht symbolisch zu deuten ist, so scheint man schon damals damit begonnen zu haben, für die liturgische Feier ein eigenes Gewand zu benutzen⁴. Im Grunde entsprach das einer natürlichen Forderung der menschlichen Natur, und Klemens von Alexandrien empfiehlt in jenen Jahren den Gebrauch besonderer Kultkleidung – für alle Gläubigen⁵.

Weder Prunk noch Mönchsgewand.

Mit dem konstantinischen Frieden wurden die Würdenträger bürgerlich anerkannt, und mancher Bischof erlag den Verlockungen des Wohllebens und der äußeren Zurschaustellung, auch durch prunkvolle und farbige Gewänder, die der Geschichtsschreiber Sokrates als ungerechtfertigte Neuheit beanstandete⁶. Der Ruf nach Reformen ließ nicht lange auf sich warten. Das 4. Konzil von Karthago (430)⁷ und die Predigten wie die Briefe des hl. Ambrosius sind einige Zeugnisse dieser anhebenden Erneuerungsbemühungen⁸. Die Folge war, daß die Kirche zur ursprünglichen Strenge und Einfachheit zurückkehrte, so daß noch im 7. Jahrhundert die Kleidung der Kleriker und Weltleute (Laien) ein und dieselbe war. Das zeigt auch die Malerei des Clivus Scauri, auf der Gregor d. G. und sein Vater in derselben Kleidung erscheinen, ausgenommen die Stola⁹.

Anders verhielt es sich aber mit den Mönchen. Diese hatten sich ein neues Gewand zugelegt, um auch sichtbar darzustellen, daß sie der Welt gestorben und zu einem neuen Leben geboren waren. Es waren vor allem der orientalische Symbolismus und die wörtliche Deutung einiger Worte des Evangeliums, wie z. B. „Eure Lenden seien umgürtet“, was zur Ausbildung eines eigenen Mönchsgewandes führte.

So weit, so gut; wäre dieses Gewand eine Mönchsangelegenheit geblieben. Es kam aber anders! Der Bischof Honoratus von Arles, einst ein frommer Abt von Lerin, führte in seiner Diözese, neben anderen Neuerungen, auch das Mönchsgewand als verpflichtende Klerikerkleidung ein. Andere Bischöfe folgten¹⁰. In diesem Zusammenhang kam es zur ersten Stellungnahme eines Papstes hinsichtlich der Kleiderfrage. Papst Cölestin I. (422–432) schreibt in seinem Briefe an die Bischöfe: „... Jene, die sich mit einem Umhang bedecken und sich gürten, meinen den Glauben der Hl. Schrift nicht nur dem Geiste, sondern auch dem Buchstaben nach zu beobachten ... Wir sollten uns aber von den Leuten und den anderen unterscheiden durch die Lehre und nicht durch das

³ Origenes sagt uns, daß Heracleas „*communem habitum, quem prius gesserat, deponens, filosofica adsumeret indumenta*“. Eusebius, Hist. eccl. VI, 19. PG 20, 570.

⁴ „*Observandum tamen quod aliis indumentis sacerdos utitur dum est in sacrificii ministerio, et aliis cum procedit ad populum. Hoc faciebat et Paulus...*“ Origenes, In Leviticum, Hom. IV, 6 PG 12, 441.

⁵ „*In ecclesiam autem venire oportet virum et mulierem honeste indutos...*“ Clemens Alex. Paedag. III, 11. Vgl. „*Nobis ergo concedit Paedagogus frugali veste uti albo colore*“. PG 8, 627.

⁶ Sokrates, Hist. Eccl. VI, 22. PG 67, 727–730. — Vgl. Sulpicius Severus, Dialogus I, 24 f. PL 20, 199–200.

⁷ „*Clericus professionem suam, et in habitu, et in incessu probet, et ideo nec vestibus, nec calceamentis decorum quaerat*.“ PL 130, 346. — Vgl. den Kommentar von J. Cabassutti, Notitia Ecclesiastica, Venetiis MDCCXXIX, 12.

⁸ S. Ambrosius, ep. 28, 2. PL 16, 1142.

⁹ H. Leclercq, Gregoire le Grand, in: DACL, VI, II, col. 1761–1764.

¹⁰ In diesem Zusammenhang ist interessant die Notiz in Vita sancti Fulgentii: „*Nec ita factus est episcopus, ut esse desisteret monachus, sed accepta pontificis dignitate, professionis praeteritae servavit integritatem*.“ PL 65, 135 f.

Gewand, durch den Lebenswandel und nicht durch die Kleidung; durch die Reinheit und nicht durch das, was äußerlich ist¹¹." Ein entscheidendes Schriftstück wegen seiner Herkunft und seiner Zusammenfassung einer bisherigen Überlieferung. Auch der hl. Hieronymus besteht darauf, daß es nicht das Gewand ist, was den Priester ausmacht, sondern die rechte Meinung. Diese Sorge für eine männliche, strenge und einfache Kleidung findet sich bei vielen Vätern.

Argwohn gegenüber der germanischen Mode.

Bis zum Ende des 6. Jahrhunderts hatte sich das Christentum hauptsächlich in den Städten verbreitet. Mit der nun beginnenden Missionierung der Landgebiete änderte sich die apostolische Arbeitsmethode. So folgten denn auch die Missionare der überlieferten Gewohnheit und paßten sich der neuen geographischen und klimatischen Umwelt an, indem sie auch die Kleidergewohnheiten der Landbewohner, nämlich den kurzen Rock (*sagum*) und die langen Hosen, übernahmen. Man sollte meinen, damit sei alles in Ordnung; aber wider Erwarten wurde das, was bisher allgemeine Richtschnur gewesen war, verboten. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß die Bischöfe in ihren antiken städtischen Bischofssitzen sich dermaßen mit der römischen Kleidermode identifiziert hatten, daß diese schon zu einem festen Bestandteil der Kirche geworden war.

Die Wende kann man sehen an der Gegenüberstellung zweier Konzilien: das Konzil von Agde (506) verbot nur *vestes indecorosas*¹², das von Macôn (581–583) bestand darauf, den Klerikern das Tragen des *sagum* zu untersagen¹³. Glücklicherweise bleiben aber zur gleichen Zeit andere Konzilien noch der bisherigen Überlieferung treu. An dieser Stelle ist es vielleicht von Nutzen darauf hinzuweisen, daß die Synodalsatzungen den Klerikern wiederholt den Gebrauch *unehrbarer* und *unziemlicher* Kleidung verboten hatten. Die betreffenden Kleriker wußten sehr wohl, was mit diesen Anordnungen gemeint war. Heute würden wir von *unpassender*, *nicht schicklicher* Kleidung sprechen. Aber wie es so zu gehen pflegt, von dem Verbot der *ungeeigneten* gelangte man schließlich zur Verpflichtung der *geeigneten* Kleidung, und zum Verbot wird gleich die Strafe hinzugefügt. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, darauf hinzuweisen, daß es oft unklar bleibt, ob die Texte sich auf die Straßenkleidung oder auf die liturgische Kleidung beziehen. Jedenfalls ist es angebracht, in solchen Fällen immer mit Vorbehalt zu zitieren.

Was nun den *sagum* anbetrifft, so kümmerte man sich wenig um die Verbote. Aber die dauernde Wiedereinschärfung ließ doch langsam eine neue Denkgewohnheit aufkommen, die dann in dem Satze gipfelte: „*Sicut (clerici) sunt dissimiles inter saeculares, ita et vestitu debent esse dissimiles*“¹⁴. Damit hatte sich die Synode von Rispa in klarem Gegensatz zu der Auffassung Papst Cölestins I. und der kirchlichen Überlieferung gestellt.

Die mittelalterliche Problemlage.

Die neue Zeit vertrat zunächst keine eindeutige Linie hinsichtlich der Priestertracht. Der oben verkündete neue Grundsatz in Rispa setzte sich nur zögernd durch. Man

¹¹ Vgl. L. Cristiani, *Essai sur les origines du costume ecclésiastique*, in *Miscellanea Guillaume de Jerphanion I.* OrChrP 13 (Rom 1947) 69–79. Eine umfassende Darlegung der genauen Bedeutung der Intervention Cölestins I. im Hinblick auf die uns hier interessierende Angelegenheit.

¹² Canon 20, CChr CXLVIII. *Concilia Galliae*, I. 222.

¹³ „*Ut nullus clericus sagum aut vestimenta vel calciamenta saecularia, nisi quae religionem deceant, induere praesumat. Quod si post hanc definitionem clericus aut cum indecenti veste aut cum arma inventus fuerit, a senioribus ita coherceatur, ut triginta dierum conclusione detentus aquam tantum et modici panis usu diebus singulis sustentetur*“ (l. c. II, 224).

¹⁴ Can. VII (l. c. II, 199).

bemühte sich eigentlich viel mehr, Besonderheiten in der normalen Mode zu beschneiden. So wandte man sich gegen den Gebrauch von Waffen und Jagdkleidung¹⁵. Man verbot den Gebrauch von Seide für Kanoniker und Äbtissinnen. Ebenfalls handelte man gegen gewisse Farbigkeiten in der Kleidung und auch gegen die Pelzummäntel. Sodann versuchte man den Gebrauch der ‚caracalla‘ (kurzer Rock), die im 9. Jahrhundert in Italien aufkam, zu reglementieren. Diese ‚caracalla‘ erhält dann in Italien den Namen ‚casaca‘ (Hausrock) und in Frankreich ‚casaque‘.

Unter all diesen Reglementierungsversuchen erscheinen die Bestimmungen des Konzils von Aachen (816) noch am ausgeglichensten. Dieses Konzil erlaubte sogar den keltischen (gallischen) Mönchen den Gebrauch der kurzen Tunika (sagum) und der langen Hosen und bestand auch nicht mehr auf der schwarzen Farbe für die Kleidung. Andererseits begnügte man sich mit der Anordnung, die Kleriker sollten sich bescheiden kleiden und keine Mönchskutte, noch ein anderes mönchisches Unterscheidungsmerkmal benutzen¹⁶.

Mit anderen Worten: das Konzil von Aachen heißt die Mode der neuen Länder und ihrer Zeitgenossen gut mit der überlieferten Sorge um Einfachheit in der Kleidung. Selbst Karl der Große trug immer den ‚sagum‘ und die langen Hosen und nur zweimal zieht er, auf ausdrückliche Bitten des Papstes hin, die lange Tunika an¹⁷.

Eine Änderung in dieser Haltung begann sich abzuzeichnen bei der Auseinandersetzung zwischen den Mönchen von Molesmes und ihrem Abt, dem hl. Robert, als dieser versuchte, unter ihnen die lange ‚tunica romana‘ einzuführen. Das Ende dieser Diskussionen war: der Abt Robert zieht sich zurück nach Cîteaux, wo er die ‚tunica romana‘ einführt, dabei aber die schwarze durch die weiße Farbe ersetzt. Hier erscheint schon so etwas wie eine dialektische Auseinandersetzung mit einem fast ideologischen Hintergrund¹⁸.

Ob kurz oder lang, ob Hosen oder Gewänder: was der kirchlichen Gesetzgebung nicht zu regeln gelang, das erreichte in kurzer Zeit die Mode. Seit 1140 begann das Kulturzentrum Sizilien die Vorliebe für die langen, ansehnlichen und edelsteinbestickten Gewänder in ganz Europa zu verbreiten¹⁹. Innozenz III. suchte die Lage zu klären. Auf der Synode von Montpellier (1214) billigte sein Legat direkte Maßnahmen zur Einführung des langen Talars und zur Abschaffung des Kleiderluxus²⁰. Auf dem 4. Konzil vom Lateran unterzeichnete er persönlich diesbezügliche Vorschriften²¹, und auf Grund der Bestätigung der bisherigen Gewohnheiten durch den Papst sind seither jene als Kleriker zu betrachten, welche die Tonsur erhielten, auch wenn sie keine niederen Weihen empfangen hatten. Alle diese müssen nun die Gesetze hinsichtlich des Klerikerstandes beobachten.

Die Auswirkungen der Mode Siziliens und die Macht Innozenz' III. schufen ein Gesetzeswerk, daß in den Grundzügen ein zähes Leben haben sollte, wenn auch die strenge Befolgung immer wieder zu wünschen übrigließ.

Die Teilkirchen folgten dem Beispiel der Gesamtkirche. Auf vielen Synoden jener Zeit werden die Bestimmungen des 4. Lateran-Konzils wiederholt. Aber gerade diese dauernden Wiederholungen bezeugen das geringe Ansehen, das sie beim Klerus fanden. Die Kleriker trugen auch weiterhin verschiedenfarbige Gewänder und auch offene Mäntel.

¹⁵ Vgl. W. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Wien 1953, I. 332.

¹⁶ Concilium Aquisgranense, MGConc II, 448, 833, 445, 405. Vgl. MGSS II, 622.

¹⁷ Max von Boehn, Die Mode (8 Bände), 1923/28.

¹⁸ Orderici Vitalis Angligenae, Historia ecclesiastica, Pars III, lib. VIII, cap. XXV. PL 118, 637–641.

¹⁹ Beispiele befinden sich für die sizilianische Kleidermode in der kaiserlichen Schatzkammer zu Wien. Vgl. H. Fillitz, Die Schatzkammer in Wien, Schrollverlag. Wien 1964, 99–103, 138–139.

²⁰ Mansi, 22, 940–941.

²¹ Mansi, 22, 1006.

Die Mode des 14. und 15. Jahrhunderts.

Das 14. Jahrhundert änderte entscheidend die Kleidermode. Bis dahin trugen die Soldaten einen gestrickten Rock, der bis zu den Knien reichte. Nun kommt der Metallpanzer in Gebrauch. Die einzelnen Stücke mußten sich genau den verschiedenen Körperteilen anpassen, und darum mußte die Unterwäsche eng am Körper anliegen. Das führte wiederum dazu, daß die Männerkleidung verschieden wurde von der Tracht der Frauen. Außerdem hatten die Kreuzzüge den Gebrauch der Seide und die Mode bunter Kleidung in Europa eingeführt. Der individualistische Geist begann sich zu regen und fand in der Kleidermode zahllose Möglichkeiten der Selbstbetonung. Kleinmalereien, Gemälde und Grabmäler jener Zeit bezeugen die reiche Mannigfaltigkeit. Die Kleriker hingegen trugen weiterhin die Kleidung des vorhergehenden Jahrhunderts.

In Zentraleuropa wurde die neue Mode schnell angenommen. Die Männer benutzten einen Wams (Joppe), der kaum über den Gürtel reichte, und Hosen, die so eng anlagen, daß die Geschlechtsteile betont wurden. Der Chronist von Nangis (1340) hatte Abscheu davor und der von St. Denis sah in der Niederlage von Crécy eine Strafe Gottes wegen dieser Unsittlichkeit. Selbst die Könige legten die langen Gewänder ab und gebrauchten sie nur noch bei ganz seltenen Anlässen. Die einzigen, die in diesem Jahrhundert weiterhin lange Gewänder trugen (versehen mit ihren Kennzeichen) waren die Juden. Die Provinzial- und Diözesansynoden, die zuerst gegen die übertriebene Länge der Kleidung eingeschritten waren, sahen sich nun veranlaßt, die übermäßige Kürze der Gewänder zu tadeln²².

Vortridentinische Lage und das Trienter Konzil.

Alle Verbote blieben unwirksam. Es war eben nicht möglich, den Geist der Renaissance zu zügeln, der gerade im Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert den endgültigen Durchbruch zum Individualismus vollzog. Man wollte sich vor den anderen auszeichnen und sah einen Weg im Besitze von Modeneuheiten der verschiedensten Art. Norditalien übernahm die Führung, und bald hatte sich die spanische Mode über ganz Europa und Amerika ausgebreitet. Frankreich und England führten diese glanzvolle und luxuriöse Modewelle später zur letzten Vollendung.

Die Kleriker konnten sich aus dieser Bewegung nicht heraushalten. Als man gegen Ende des 15. Jahrhunderts begann, die engen Hosen aufzubauschen und zu verzieren, dauerte es nicht lange, und alle anderen Kleidungsstücke, angefangen von den Schuhen bis zum Hute, wurden in diese phantastische und prächtige Mode miteinbezogen. Wenn sogar die Regierungen alle aufforderten, Maß zu halten, so verlangte es die Kirche von ihren Dienern in besonderer Weise. Wiederholt verbot sie den Klerikern, solche Kleidung zu tragen, und mit Strenge sah sie auch auf Sauberkeit. Diese Praxis wurde vom Trienter Konzil aufgegriffen und neu bekräftigt. Es betonte zwar, daß „der Habit nicht den Mönch ausmacht“, bestimmte aber dennoch, daß sich die Kleriker durch ihre Tracht von den Laien unterscheiden sollten. Der Klage darüber, daß so viele Kleriker die Laitentracht übernommen hätten, folgt die Weisung, jeder solle den Anordnungen seines Bischofs Folge leisten, andernfalls aber bestraft werden²³.

Die Reform des hl. Karl Borromäus.

A. Borrás ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Trienter Konzils ohne das entschiedene Eintreten des Erzbischofs von Mailand keine bedeutendere Breiten-

²² Hier sind vielleicht auch noch die Bestimmungen des Konzils von Konstanz zu erwähnen. *Mansi*, 27, 1176.

²³ Conc. Trid. Sess. IV (XIV) Decr. de ref. Can. VI: „Quia vero, etsi habitus non facit monachum, oportet tamen clericos vestes proprio congruentes ordini semper deferre, ut per decentiam habitus extrinseci morum honestatem intrinsecam ostendant, tanta hodie aliquorum inolevit temeritas religionisque contemptus ut propriam dignitatem et honorem clericalem parvi pendentes vestes etiam (publice deferant) laicales . . .“ CT VII, 361 f.

wirkung für die Priesterkleidung erfahren hätten. Daß Karl Borromäus besonders streng hinsichtlich der Priestertracht war, erklärt sich wohl zum Teil aus der Tatsache, daß gerade in Norditalien die neue Kleidermode am fruchtbarsten gewesen war. Heute erscheinen seine Richtlinien zu kleinlich und nicht ausgewogen. Aber schließlich konnte er nicht voraussehen, daß man sich durch Jahrhunderte hindurch sklavisch an seine Vorschriften halten würde, so daß sie wie Fossilien noch bis in unsere Tage reichen.

An einzelnen Bestimmungen seien hier auswahlweise angeführt: bei der Kleiderordnung für die Bischöfe bestimmte er ganz allgemein, sie sollten weder Seide noch Pelz und kein Parfüm gebrauchen. Sodann verfügte er, sie dürften nur einen Ring tragen und den bis zum Hals geschlossenen Talar. Darüber haben sie immer das Rochett und die „mozzetta“ (roter Kragen) zu tragen²⁴. Die Kleriker müssen Eleganz wie Unsauberkeit vermeiden und immer den hochgeschlossenen, schwarzen Talar benutzen. Auf Reisen durfte man aber die kurze Tunika (Gehrock, Frack) tragen.

Ebenso beschäftigte er sich mit dem Kleider- und Schmucknachlaß von verstorbenen Klerikern, Dinge, die fortan nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Familienangehörigen des Verstorbenen anderen Klerikern gehören sollten.

Die Neigung des Erzbischofs, alle Dinge kleinlich genau bestimmen zu wollen, führte zum Erlaß neuer konkreter Vorschriften auf der 4. Diözesansynode (1574). Nun sollten die Kleriker außer dem Talar auch noch einen langen Mantel ohne Ärmel tragen. Nur klimatische und geographische Gründe gewährten eine Ausnahme von dieser Regel.

Sein gleichsam besessenes Eintreten für den schwarzen Talar ging so weit, ihn sogar für die Landgemeinden vorzuschreiben, wenn er auch dem Generalvikar die Vollmacht für Ausnahmegewilligungen übertrug.

Die tridentinische Reform in anderen Ländern.

Viele andere Kirchenprovinzen beriefen ihre Synoden ein. In sehr vielen Fällen kopierte man die Verfügungen der Mailänder Kirchenprovinz.

Es würde hier zu weit führen, alle einzelnen Synoden Europas oder Amerikas aufzuführen. Bemerkenswert bleibt jedoch, daß Sixtus V. im Jahre 1589 für alle Kleriker die Tonsur und das klerikale Gewand, den Talar, forderte, dabei wohl beeinflusst von eben den genannten Synoden und auch wohl gedrängt, sie zu bestätigen²⁵. Wenig später begrenzte er diese Verordnungen aber auf Kleriker mit einem Gehalt von mehr als 60 Dukaten²⁶.

Nach diesem Sieg des Talars mußte sich die kirchliche Behörde aber wieder mit neuen Kleidersorgen befassen. Nun erscheinen Bestimmungen über die Länge des Talars und über schmückendes Beiwerk. Amüsant erscheint uns die Bestimmung aus Tarragona (1591), die den Klerikern untersagte, ihre Gewänder über den Boden schleifen zu lassen, damit sie „ne caudati incedant muliebri“, wohingegen es den Kanonikern aber erlaubt war, ihren Talar über den Boden schleifen zu lassen, jedoch nicht mehr als eine Handbreite...²⁷

Die Mode des 17. Jahrhunderts.

Während der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts war die spanische Mode in Westeuropa führend. Unter Philipp III. erreichte die Mode der Halskrause ihre größte Verbreitung. Nur wenige konnten sich diesen Luxus leisten, und für viele Familien

²⁴ Acta Ecclesiae Mediolanensis... Patavii, Typis Seminarii MDCCLIV, T. I, pg. 15, und andere Stellen für die folgenden Hinweise der Studie.

²⁵ Bulle „Cum Sacrosancta“ (9. 1. 1589 Bull. Rom. . . , Taurinensis Editio, T. IX, pg 68).

²⁶ Bulle „Pastoralis“ (31. 1. 1589), l. c. 70.

²⁷ Vgl. Joseph Sáenz de Aguirre, Collectio maxima Conciliorum omnium Hispaniae et Novi Orbis ... (Aguirre), Romae 1755, T. VI, 357 f.

bedeutete sie den finanziellen Ruin. Wohl selten in der Geschichte unterschieden sich die einzelnen Gesellschaftsklassen, einschließlich der religiösen, so auffallend voneinander wie in jenem Jahrhundert.

Aufschlußreich für die Geisteshaltung jenes Jahrhunderts sind auch die Namen, die man den Halskrausen in England gab. Die blaugefärbten Halskrausen erhielten den Beinamen „papistisch“, wohingegen die gelbgefärbten mit der Bezeichnung „hugenottisch“ versehen wurden²⁸. Auch in Spanien spielte das religiöse Bekenntnis bei der Beurteilung der Mode eine Rolle. So stürzten sich viele Prediger auf die Halskrausenmode, nicht nur wegen ihrer Kostspieligkeit, sondern vornehmlich, weil zu ihrer Herstellung jenes blaue Pulver nötig war, das aus dem „protestantischen“ Holland eingeführt werden mußte.

Die Regierungen versuchten nun, auch diesen Luxus zu zügeln. Spanien erließ deshalb 1600 die berühmte Pragmatik²⁹. Die schwarze Farbe hielt nun Einzug in die spanischen Salons und erfüllte sie mit ernster Würde und adeliger Vornehmheit, aber auch mit Trauer. Während es nun schien, Spanien trage Trauer wegen des Verlustes seines wirtschaftlichen und militärischen Einflusses, begannen die anderen Staaten, ihren entsprechenden Triumph zu feiern. Besondere Beachtung fand nun die Perücke, die schon im Jahre 1615 erwähnt wird, aber erst ihren großen Eroberungslauf antritt, als Ludwig XIII. sie in seine Mode aufnimmt.

Durch klare Gesetzgebung auf ihren Provinzialkonzilien leistete nun auch die Kirche ihren Beitrag, den Luxus zurückzudrängen. Die Synode von Barcelona (1600) verlangte jetzt die schwarze oder wenigstens dunkle Farbe für das Klerikergewand der Stadtpriester, während man den Dorfpriestern auch andere Farben zugestand³⁰. Die Synode von Orihuela (auch 1600) machte jedoch keine Ausnahme: sie forderte die schwarze Farbe für alle³¹! Unterstützt wurden alle diese Bemühungen durch die Rechtsgelehrten, wie z. B. den Italiener Lancelotto³².

Doch alle diese Maßnahmen brachten nicht die erwartete Änderung. Erst die aszetischen Schriftsteller verhalfen dem schwarzen Talar zu weitgehender Anerkennung. Die Sulpizianer und die Söhne des hl. Vinzenz von Paul starteten einen wahren Feldzug zugunsten des schwarzen Talars, der nun zur hl. Soutane wurde³³. Die Sakralisierung des Talars war erreicht. Es ist übrigens bezeichnend, wie einige dieser aszetischen Schriftsteller nun versuchten, mit Hilfe von Drohgeschichten zu einem endgültigen Erfolg zu kommen. So schilderte der Jesuitenprovinzial von Peru einige schreckliche Unglücke, die solche Geistliche trafen, die nicht die ‚hl. Soutane‘ getragen hatten³⁴.

Aber auch jetzt bleibt die Gesetzgebung regional noch unterschiedlich. Die Synode von Barcelona (1637) verlangt nur eine „ehrbare und anständige“ Kleidung³⁵. In Rom bestimmt die Konzilskongregation (1677), daß alle Kleriker von Sonnenaufgang bis Mitternacht ein langes Gewand bis zu den Knöcheln zu tragen hätten,

²⁸ Max von Boehn, *Die Mode* (8 Bände), 1923/28.

²⁹ L. Pérez Bueno, *De indumentaria española. Pragmatica de año 1600.* (Archivo español de Arte, 20 (1947) 148–155).

³⁰ „... deferant habitum honestum, et decentem, scilicet vestes talares pulli, et atri coloris nisi in pagis et locis imperviis, ubi permittitur color mixtus, dummodo non sit nimis exquisitus...“, Synodi Barcinonensis dioecesisanae... (Barcinone 1600) Const. XXIII, 2: De vita et honestate clericorum, pg. 185.

³¹ „Volumus itaque sub duorum ducatorum poena, ut omnes nigra Clericali veste inferiori induantur, pileum justae ac debitae magnitudinis gestent, galeum ne deferant, nisi eo tempore, quo imbres e caelo decidunt...“, Synodus Oriolana... 1600. (Aguirre, Romae 1755, T. VI, pg. 457.)

³² *Institutiones Iuris Canonici ius pontificium singulari methodo ab Ioan. Lancelletto*, Apud Mattheum Valentinum, Venetiis MDCVIII, tit. XII, pg. 59.

³³ R. Rouquette, *Une centenaire: la Soutane*, in *Etudes* 314 (1962), 40.

³⁴ Ion Sebastian, *De el bien y excelencias y obligaciones de el estado clerical y sacerdotal*, Segunda Parte, Sevilla, Matia Clavijo, 1620, pg. 224–225.

³⁵ *Constitutiones synodales dioec. Barcinon. Barcinone, MDCLXXIII. Const. II*, pg. 285–286.

erlaubte aber gleichzeitig das kurze Gewand für Reisen³⁶. Die Synode von Havanna (1684) erlaubte den Gebrauch des „casaque“, doch duften die Kleriker in dieser Kleidung keine Kirche betreten³⁷.

Die Entscheidungsfreiheit, die das Trienter Konzil den Bischöfen hinsichtlich der Priestertracht zugestanden hatte, erklärte zu einem Teil die offensichtliche Verschiedenheit der Klerikerkleidung in den einzelnen Ländern, macht aber auch die Tatsache verständlich, daß die Bischöfe und der „hohe“ Klerus sich vieler Sonderrechte und Ausnahmeregeln erfreute. In Frankreich behielt der „hohe“ Klerus weiterhin das kurze Gewand bei³⁸. Kein Wunder, daß der „niedere“ Klerus seinem Beispiel folgte!

Das 18. Jahrhundert und die „Abtskleidung“.

Mit den Bourbonen wuchs in Spanien der französische Einfluß. Die einzelnen Kleidungsstücke erhielten neue Formen und wurden aus glänzenden Stoffen hergestellt (wie Seide, Samt und Brokat), mit Gold und Silber bestickt und mit kleinen Perlen sowie Edelsteinen (echten oder unechten) besetzt. Ein solches Gewand kostete ein Vermögen. Die männliche Mode wurde vervollständigt durch Perücken, Puder, Schminke, Schmuck, Anhängsel, Uhren und Kettchen, die in großer Zahl von der Brust und den Hosen herabhingen. In den Vorschriften der Kirche tritt diese ganze Weltlichkeit in Erscheinung. Insbesondere mißfielen der Kirche die Perücken, der Puder und der übermäßige Luxus.

Im allgemeinen blieben die Satzungen des 17. Jahrhunderts in Kraft, doch in vielen Diözesen begann man zwischen bürgerlicher und liturgischer Kleidung zu unterscheiden. Die Zivilkleidung konnte ein Talar oder auch ein kurzes Gewand sein, beide von dunkler oder schwarzer Farbe. Das kurze Gewand, im Volksmund „Abtskleidung“ genannt (Abbé-Rock), bestand aus dem Rock, der Weste, den Hosen und schwarzen oder auch andersfarbigen Strümpfen, je nachdem, ob es sich um einen Kardinal, Bischof oder Monsignore handelte.

Dennoch hatten weder die Bemühungen des Königs noch die der Kirche viel erreicht. Philipp V. erließ noch einmal neue Verfügungen (17. November 1723 und 3. Oktober 1729), die das bisher geltende Recht unterstrichen und neues hinzufügten. So wurde der Gebrauch von Gold- und Silberstickereien sowie echte und unechte Edelsteine verboten. Wenige Jahre vorher hatte Innozenz XIII. die Kirchenzucht neu geordnet durch die Konstitution „Apostolici ministerii“ vom 13. Mai 1723, in der er die Anwendung von Kirchenstrafen gegen diejenigen Kleriker verlangte, die es unterließen, das geistliche Gewand zu tragen³⁹.

Wie schon oben gesagt, gab es in der Kirche keine einheitliche Lage. Die Auseinandersetzungen drehten sich jedoch immer mehr oder weniger um die entsprechende Länge oder Kürze des Gewandes. So verlangte eine Synode der Ruthenen ein schwarzes Gewand, das aber weiter sein müsse als das der Landbewohner⁴⁰. In Bologna verlangte der Kardinal Lambertini (1731) die Soutane nur für liturgische Feiern. 1736 jedoch beklagte er sich, daß einige Kleriker in farbigem Rock und mit einem Spazierstöckchen durch die Stadtmitte gingen und verlangte die schwarze Soutane, duldete aber für

³⁶ Man beachte das Editto intorno alla vita, ed onestà degli Ecclesiastici di Roma e specialmente circa all' Abito, e Tonsura Clericale, veröffentlicht durch den Generalvikar Fabrizio am 20. 12. 1724. (Veröffentlicht im Anhang zum Concilium Romanum in Sacrosancta Basilica Lateranensi celebratum . . . anno . . . MDCXXV, Tip. Rocchi Bernabó, Romae MDCXXV, 244). Hier findet man auch die verschiedensten päpstlichen Dekrete angeführt.

³⁷ Sínodo Diocesano . . . de Cuba en junio de 1684. Reimpresso Imp. del Gobierno y Capitanía General pro S. M. Habana 1844, 65.

³⁸ Rouquette, a. a. O., 40.

³⁹ Bulle „Apostolici Ministerii“ vom 23. 5. 1723. Bull. Rom., Augusta Taurinorum, XXI, 934.

⁴⁰ So auf der Provinzialsynode der Ruthenen, Synodus Provincialis in civitate Zamosciae anno MDCCXX, Typ. Prop. Fidei, Romae 1724, 105.

stillere Straßen und außerhalb der Stadt das kurze, schwarze Gewand ohne Mantel und Stock⁴¹.

Wie gegen den Luxus und die Modepracht, eiferte die Kirche immer auch gegen die Unsauberkeit und Faulheit. So verbot die Synode von Vichy (1748) den Geistlichen, in Chorkleidung Spaziergänge und Einkäufe zu machen⁴².

Im gleichen Jahre 1748 wunderte sich der Bischof M. Munoz y Guil, daß die sog. „Abtskleidung“ sich in unkontrollierbarer Weise unter den Klerikern ausbreite. Er ruft alte Bestimmungen in Erinnerung und regelt den Gebrauch der „Abtskleidung“ für Sonderfälle⁴³. Und so ist es an vielen Orten. Es gibt in einem gewissen Ausmaße ein Nebeneinander von Talar und kurzem Gewand.

Für die Übernahme der Abtskleidung brauchte der niedere Klerus jedoch keine besondere Empfehlung. Auch hier brauchte er lediglich dem Beispiel der hohen Würdenträger zu folgen. Denn jeder wußte, daß der Erzbischof von Cambrai 1764 zwölf Paar kostbare Spitzenmanschetten aus Mecheln und Valenciennes besaß⁴⁴, und daß Papst Clemens XIV. sich im Jahre 1769 für seinen geliebten Reitsport ein kurzes weißes Gewand anfertigen ließ, nebst weißen Schuhen und einem roten Mantel⁴⁵.

Die weitere Entwicklung bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Die Begründungen für die priesterliche Kleidergesetzgebung sind in den Schriften der Zeit häufig gefühlsbetont und unwissenschaftlich. Gewisse asketische „Rechtfertigungen“ sind von zweifelhaftem religiösem Wert und von keinerlei geschichtlichem Gewicht⁴⁶. So begründet eine mexikanische Synode den Gebrauch der schwarzen Farbe mit dem Hinweis, daß die „Kleriker immer Trauerkleidung anlegen, um so anzudeuten, daß sie Diener Jesu Christi sind“. Dann fehlen auch nicht die gewöhnlichen Verallgemeinerungen wie: „In der geistlichen Kleidung darf man nicht die Mode oder den Wechsel des Jahrhunderts erkennen“. Aber diesen frommen Sprüchen zum Trotz ging die allgemeine Verweichlichung jenes Jahrhunderts nicht an der Priesterkleidung vorbei und hinterließ ihre Spuren auch in den liturgischen Gewändern.

Eine andere Eigentümlichkeit jener Zeit, die viele Sonderheiten für die Priesterkleidung mit sich brachte, war der Regalismus (Josephinismus)⁴⁷. Solche königlichen Eingriffe gingen bis an die Grenze des Lächerlichen, jedoch auch ohne allzu großen Erfolg zu haben. Erst die Regierungsverordnung der Französischen Revolution hatte Erfolg: sie schaffte rundweg alle Priestertracht ab!

Zur Zeit der Restauration suchte man das Wasser wieder in die alten Kanäle zu leiten und schreckte auf diesem wie auf anderem Gebiete nicht vor Gewaltanwendung zurück. Einige Bischöfe drohten ihren Geistlichen verschiedene „ipso facto“ eintretende Strafen an für den Fall, daß sie keine Soutane trügen. Die Konzilskongregation mußte oft beschwichtigend gegen solche übereifrige Prälaten einschreiten, so wie sie es schon im 18. Jahrhundert getan hatte, als ein Bischof seine Priesteramtskandidaten zwingen wollte, zu schwören, daß sie immer die Soutane tragen würden⁴⁸. Es kamen mehrere bewegte Klagen nach Rom⁴⁹, wie z. B. die vom Bischof von Pisa und die vom Bischof von Cesena⁵⁰; aber Rom antwortete immer in diplomatischer Weise. Die Klagen gipfelten für gewöhnlich darin, daß Geistliche sich in ausgefallener Weise kleideten,

⁴¹ Vgl. Rouquette, a. a. O., 41.

⁴² Constitutiones synodales dioec. vican. in unum collectae . . . Vici MDCCXLVIII, 39.

⁴³ A. a. O., 178.

⁴⁴ Max von Boehn, a. a. O., Bd. IV, 245.

⁴⁵ Vgl. Rouquette, a. a. O., 41–42.

⁴⁶ Vgl. Benedikt XIV, De sin. dioec., T. II, 1, XI, cap. IV, Ferrariæ MDCCCLX, 78 f.

⁴⁷ Vgl. LThK ²V 1137 ff.

⁴⁸ Antwort vom 27. 9. 1732 in: Thesaurus resolutionum S. C. Concilii, T. V. Urbini MDCCXL, 307, begründet den negativen Bescheid.

⁴⁹ In: AIP 1874, 70.

⁵⁰ Ebd. 1873, 1002.

womit aber sicher nicht das „Abtsgewand“ gemeint war, bestehend aus dem „Rock“ und der Hose, was auch in Rom gang und gäbe war.

Das 19. Jahrhundert und der Triumph des Talar.

Während des 19. Jahrhunderts konnten die hohen Würdenträger am römischen Hofe lange oder kurze Gewänder benutzen. Noch im Jahre 1871 zogen die apostolischen Protonotare das kurze Gewand vor, und auf Reisen hielten sie sich an die Vorschriften⁵¹. Bis 1851 machten die Kardinäle ihre Privatbesuche beim Papst im kurzen Gewande. Im gleichen Jahr aber veröffentlichte Pius IX. sein Dekret „Firma permanente“, das für die Kardinäle bestimmte, „sie sollen keine kurzen Gewänder benutzen, wie das sogenannte ‚Abtsgewand‘, sondern sie sollen den schwarzen Talar tragen, an dem der Saum, die Knöpfe und Knopflöcher rot sind...“⁵².

Einige kirchliche Dokumente des 19. Jahrhunderts berufen sich auf das Konzil von Trient, um die Vorschrift des Gebrauchs der Soutane zu rechtfertigen, obwohl das Trienter Konzil keine näheren Einzelbestimmungen erlassen und den Bischöfen die Entscheidung anheimgestellt hatte. Eine solche Ungenauigkeit finden wir aber nicht in den römischen Dokumenten. Auf dem 1. Vatikanischen Konzil machten 37 Erzbischöfe und Bischöfe des früheren Königreiches von Neapel dem Konzilssekretär unter anderem auch die Eingabe, das Konzil solle von den Klerikern den Gebrauch des Talar verlangen⁵³. Aber die Kirchenversammlung zog es vor, auf der Linie des Konzils von Trient zu bleiben⁵⁴. In der Diskussion meinte ein süditalienischer Bischof, daß die Soutane „göttlichen Rechtes“ sei, weil Christus sie getragen habe und auch Isaias auf die Tunika Jawhes hingewiesen habe⁵⁵. Die Unterbrechung des Konzils verhinderte eine endgültige Stellungnahme; aber das vorgeschlagene Schema zeigt uns die grundsätzliche Linie, der man folgte: die Einzelbestimmungen für die Priestertracht verbleiben in der Zuständigkeit der Ortsoberhirten. Der allgemeine Grundsatz verlangte nur, daß sich die Priesterkleidung von der der Weltleute zu unterscheiden habe. Man führte aber nicht einmal aus, ob der Unterschied ein eigenes Gewand sein müsse oder ein einfaches Kennzeichen (Abzeichen) genüge.

So hätte man also in den einzelnen Ländern diese oder jene Lösung wählen können. Die Deutschen hatten nie eine besondere Vorliebe für das lange Gewand gezeigt, und fast alle römischen Vorstöße, es durchzusetzen, waren unnütz geblieben⁵⁶. Das gleiche könnte man für die angelsächsischen Länder behaupten. In den romanischen Ländern hingegen gelang es, den Gebrauch des Talar oder der Soutane durchzusetzen.

Die geistliche Kleiderordnung Österreichs wurde durch das Wiener Provinzialkonzil vom Jahre 1858 festgelegt⁵⁷. Die wichtigsten Sätze dieser Kleiderordnung lassen erkennen, daß man auch hier den Talar als das eigentliche geistliche Gewand ansah.

⁵¹ Ebd. 1871, 561 f.

⁵² *Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica*, Bd. 55, 150.

⁵³ *Postulata episcoporum Neapol.*, cap. III, XXXII. Coll. Lac. Freiburg 1890, Bd. VII, Sp. 813.

⁵⁴ „Visum fuit in Vaticano Concilio non esse progrediendum ultra terminos Tridentini Concilii, quod Sess. XIV, cap. 6 de Reformatione Clericorum vestes vult esse honestas, a laicalibus distinctas, propriae dignitati et honori clericali congruentes; sed formam ipsam Episcopi ordinationi et mandato determinandum relinquit.“ L. c. 661.

⁵⁵ Siehe Rouquette, a. a. O., 47.

⁵⁶ AIP 1889, 1055.

⁵⁷ „Synodus . . . sacerdotes et clericos omnes admonet, virorum ecclesiasticorum, quibus habitus religiosus deferendus non est, indumentum proprium vestem talarem esse . . . Quodsi ad deambulandum seu viam longiorem conficiendam brevioribus utantur vestimentis, nigra haec vel saltem subobscura sint et ad modestiam omnino composita. Quidcunque scandalo possit esse populo fideli, vel ad saecularium morem propius accedat, sollicito vitare oportet: unde in hac provincia nulli, cujuscunque sit ordinis seu conditionis, viro ecclesiastico fas est, femoralibus uti super caligas ad pedes usque demissis. Tonsuram clericalem et collare nunquam non retineat . . .“ Aus: *Acta et Decreta Consilii Provinciae Viennensis — Anno Domini MDCCCLVIII. Vindobonae ex officina Caes. Reg. Typographicae Aulae et Status MDCCCLIX, 149.*

Auch gibt es die Erlaubnis für das kurze Gewand, das für Reisen und Ausgänge vorgesehen ist, hier aber ganz allgemein mit „kürzeren Kleidern“ umschrieben ist. Eine Besonderheit stellt aber die Bestimmung dar, daß niemand lange Hosen tragen dürfe, welche über die Stiefel hinweg bis zu den Füßen hinabreichen. Positiv ausgedrückt heißt das: Hosen, die in die Stiefel (oder wohl auch in die bis zu den Knien reichenden Strümpfe) gesteckt werden, sind erlaubt, und zu dieser Kategorie von Hosen gehören halblange Pumphosen, die sogenannten Knickerbocker usw. Diese Bestimmungen sind von einem späteren Provinzialkonzil noch nicht aufgehoben worden, was nach dem noch geltenden Kirchenrecht nötig ist, um ihre verpflichtende Kraft zu beseitigen, so daß sie noch heute gültig sind . . .

Das 20. Jahrhundert und der Sieg des „clergyman.“

Die Veröffentlichung des neuen Kirchengesetzbuches (1917/18) änderte nicht die allgemeine Lage. Man beklagt zwar, daß einige Kleriker „vestes etiam publice tum forma tum colore, prorsus laicales deferant“⁵⁸, doch bestätigt der can. 136 die Linie von Trient.

Eine weltweite Änderung beginnt sich abzuzeichnen in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg. Zwar verteidigt die römische Synode (1960) bis zum äußersten den Mythos von der Quasi-Heiligkeit der Soutane, doch hat sie nicht mehr die Kraft, Maßstab zu sein für die ganze Kirche. Es ist ein Rückzugsgefecht⁵⁹. Kardinal Felin von Paris begründet 1962 die Erlaubnis für den Gebrauch des ‚clergyman‘ mit folgenden Sätzen: „Es geziemt sich, eine Kleidung zu tragen, die besser den Anforderungen des Priesterlebens, seinen Seelsorgspflichten und seiner apostolischen Sendung entspricht . . .“⁶⁰. Doch auch jetzt scheint das Kleidungsproblem noch nicht zur Ruhe gekommen zu sein. Es erschienen und erscheinen Mahnschreiben, die sich nun mit der Zivilkleidung für Priester auseinandersetzen.

Schlußbemerkung.

Am 7. Dezember 1965 billigte das 2. Vatikanische Konzil das „Dekret über den Dienst und das Leben der Priester“. Gemäß dem neuen Selbstverständnis der Kirche geht dieses Dekret weit über die Kleinigkeiten und Sonderheiten hinaus und entwirft ein Bild des gegenwärtigen Priestertums. Bei dieser Schau kommt der Priestertracht keine Bedeutung mehr zu. Zwar hat sich heute der ‚clergyman‘ überall durchgesetzt, doch ist auch er nicht mehr unangefochten. Der Trend scheint dahin zu gehen, daß man zwischen Dienstkleidung und Alltagskleidung, zwischen liturgischer und normaler Kleidung zu unterscheiden beginnt. Andere lehnen jede Sonderkleidung auch bei priesterlichen Funktionen, wie z. B. beim Beichtehören, ab. Wie auch immer die Entwicklung sein mag: mit dem 2. Vatikanischen Konzil wurde die Soutane und die Priesterkleidung insgesamt entmythologisiert und die Angelegenheiten der Priesterkleidung erhielten wieder den unbedeutenden Platz, den sie, so meinen wir, niemals verlieren hätten dürfen.

⁵⁸ AAS 23 (1931), 336 f.

⁵⁹ Prima romana Synodus A. D. MDCCCCLX, Romae, Typ. Pol. Vat., 22 f.

⁶⁰ DC 59 (1962), 1079.